

Eitorf, den 01.03.2011

Amt 32 - Ordnungs-, Bürger- und Standesamt

Sachbearbeiter/-in: Her Sterzenbach, Frau Engel, Herr Bensberg

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	14.03.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	11.04.2011

Tagesordnungspunkt:

Brandschutzbedarfsplan für die Gemeinde Eitorf
Hier: Bericht und Fortschreibung des Maßnahmenkonzepts
Antrag der SPD-Fraktion vom 22.10.2011

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf, das als **Anlage 1** zu dieser Vorlage genommene Maßnahmenkonzept (Fortschreibung 2011) zum Brandschutzbedarfsplan 2009 zu beschließen.
2. Die Voraussetzungen für und Beschlüsse zur konkreten Umsetzung der Einzelmaßnahmen (Haushalt, Maßnahmen- und Vergabebeschlüsse u.ä.) bleiben vorbehalten.

Begründung:

A Einführung

Der gemäß § 22 Abs. 1 FSHG aufgestellte Brandschutzbedarfsplan (BBP) vom Februar 2009 wurde im Hauptausschuss am 18.05.2009 und im Rat am 22.06.2009 beraten. Es wurde einstimmig folgender Beschluss gefasst (kursiv; XII/37/413):

1. *Der Rat der Gemeinde Eitorf nimmt den Brandschutzbedarfsplan in der vorgestellten Fassung zur Kenntnis.*
2. *Für die Gemeinde Eitorf wird unter angemessener Berücksichtigung der Siedlungsschwerpunkte und – dichte als Schutzziel angestrebt:*

Bezogen auf zeitkritische Einsätze (z.B. Zimmerbrand in Obergeschosswohnung) soll in mindestens 80% der Fälle die erste Einheit mit 9 Einsatzkräften binnen 8 Minuten nach Alarmierung durch die Leitstelle am Einsatzort eintreffen.

Eine weitere Einheit mit mindestens 9 Einsatzkräften soll in 90% der Fälle innerhalb der darauf folgenden 5 Minuten, also 13 Minuten nach Alarmierung, eintreffen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, geeignete Maßnahmen zu ermitteln und vorzuschlagen, die jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde in präventiver Hinsicht und Ausstattung der Feuerwehr den Brandschutz insgesamt im Sinne des Schutzziels fördern.
4. Als Maßnahmen im Sinne der Nr. 3 kommen die im Brandschutzbedarfsplan bzw. der Vorlage zum Hauptausschuss vom 18.05.2009 als Übersicht angeführten in Betracht. Sie bedürfen aber zum einen bis zur Entscheidungsreife noch näherer Betrachtung, insbesondere in den je nach Art der Maßnahme zuständigen Fachausschüssen, und hängen zum Teil von weiteren Entwicklungen, insbesondere des Haushalts und zum Regionale2010-Projekt „Eitorf-Sprung an die Sieg“, ab. Zum anderen sind denkbare Alternativen daneben zu stellen und abzuwägen, wie z.B.
 - Maßnahmen zur Verkürzung der Brandentdeckungszeit, ggf. bis hin zur Bezuschussung von Rauchmeldern,
 - die Auswahl und Prüfung eines Standorts für ein zentrales Feuerwehrgerätehaus, der unter Berücksichtigung des Schutzziels einen zweiten Standort u.U. entbehrlich macht.
5. Die Verwaltung soll regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Ermittlung und Prüfung der Maßnahmen berichten.

Die bei Ziff. 4 in Bezug genommene Übersicht lautet wie folgt:

Umsetzung des Soll-Konzeptes					
Maßnahme	2009	2010	2011	2012	2013
1) Schaffung und Einrichtung Feuerwehrgerätehaus Mühleip (ohne Grunderwerb)		300.000			
2) Fahrzeugbeschaffung TSF-W für Mühleip		100.000			
3) Fahrzeugbeschaffung TFS-W für dezentralen Standort Firma ZF Sachs			100.000		
4) Personalwerbung	X	X	X	X	X
5) Durchführung der Brandschutzaufklärung in nicht versorgten Ortsteilen	X	X	X	X	X
6) Umwandlung der Stelle Wehrführer in 100% Feuerwehrtätigkeit		X			
7) Fahrzeugbeschaffung schnelles Vorfahrzeug (z. B. KTLF)					220.000
8) Neubau Feuerwehrgerätehaus (Bau- und Planungskosten; ohne Grunderwerb)				750.000	1.250.000
9) Fördermaßnahmen zur Gewinnung und Motivation der freiwilligen Einsatzkräfte	X	X	X	X	X
10) Ausbildung zusätzlicher Führerscheininhaber		1.000	1.000	1.000	1.000
11) Ausbildung zusätzlicher Führungskräfte	X	X	X	X	X
12) Beschaffung eines zusätzlichen Kommandowagens			30.000		

X = angestrebter Umsetzungszeitpunkt

Die Kostenangaben wurden überschlägig geschätzt.

Die Ziffern verstehen sich nicht als Rangfolge

Legende zu den Abkürzungen siehe S. 7

B Bericht

Gemäß Ziff. 4 des Ratsbeschlusses wurden die in der Übersicht enthaltenen Maßnahmen geprüft, namentlich hinsichtlich gleichermaßen geeigneter Alternativen. Teilweise erfolgten erste Umsetzungen. Insgesamt kann wie folgt berichtet werden:

Zu 1):

Grund für diese Maßnahme ist, dass das unter Ziff. 2 des Ratsbeschlusses festgelegte Schutzziel als derzeit für NRW anzunehmender Stand der Technik zum Zeitpunkt der Abfassung des Plans und auch noch heute für rund 6.700 Einwohner, die meisten davon im Süden der Gemeinde, nicht erreicht ist (BBP 4.2, S. 18 f). Der Planer ermittelte, dass sich dies durch einen zusätzlichen Feuerwehrstandort in Mühleip, vorzugsweise am Kreuzungsbereich Eitorfer Straße/Talstraße, erheblich verbessern ließe. Siehe dazu im wesentlichen 9.1, S. 51 ff BBP.

Die in Ziff. 4 zweiter Spiegelstrich des Ratsbeschlusses aufgeworfene Frage, ob sich ggf. durch **einen neuen** und zentralen Standort ähnliche Verbesserungen erzielen lassen wie mit dem angeführten zweiten Standort, wurde dem Planer mit weiteren Daten wie z.B. Wohn- und Arbeitsstätten der aktiven Feuerwehrleute in einem Zusatzauftrag gestellt. Nach Untersuchung lautete das Ergebnis im Oktober 2009, dass kein denkbarer neuer Zentralstandort auch nur annähernd vergleichbare Verbesserungen bei der Abdeckung **ohne** zugleich eintretende Verschlechterungen bringt.

Die Maßnahme 1) wurde daher hinsichtlich Machbarkeit, Kosten und Nutzen näher geprüft. Im Süden der Gemeinde wohnen nach derzeitigem Stand 23 aktive Feuerwehrleute. Zwar können sie als denkbare Besatzung eines Fahrzeugs zum größten Teil während der üblichen Arbeitszeiten, also Montag bis Freitag tagsüber, nicht zwingend schneller an einen Standort Mühleip anrücken. Jedoch wäre an rund 150 Tagen im Jahr und abends wie auch nachts in der Regel eine deutliche Verkürzung der Anrückzeiten möglich, was die Zeit zwischen Alarmierung und Eintreffen am Einsatzort erheblich verkürzen würde.

In der Sitzung werden durch eine Präsentation anhand denkbarer und realistischer Szenarien die Auswirkungen auf die Hilfefrist im Vergleich aufgezeigt. Da aufgrund der Siedlungsstruktur der Gemeinde davon auszugehen ist, dass stets einige aktive Feuerwehrmitglieder im Süden wohnen, kann die Maßnahme als **zur Zielerreichung geeignet** eingestuft werden.

Kosten: Der Standort wird im Plan als „Gerätehaus“ bezeichnet und mit 300.000 € ohne Grunderwerb geschätzt. Nach Einschätzung der Verwaltung ist bei Zugrundelegung der Mindestanforderungen der einschlägigen Regelwerke (DIN, Unfallverhütungsvorschriften u.ä.) dieser Betrag erforderlich, aber nach derzeitiger Prognose einschließlich der Planungskosten auch ausreichend. Wartungs- und Pflegearbeiten würden, soweit nicht ohnehin in einer Fachwerkstatt, weitgehend in Eitorf erfolgen, so dass die diesbezügliche Ausstattung des Standorts Mühleip auf ein Minimum gesetzt würde. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass dieser Standort für zwei Fahrzeuge geeignet sein muss (BBP S. 65). Denkbare und geeignete Fläche kann das gemeindeeigene Grundstück an der Talstraße 1 – 7 sein, unter anderem weil es nahe an der K 18 und nahe an der L 86 liegt.

Die baurechtlichen Voraussetzungen für diese Fläche wären noch konkret zu klären. Sie liegt im Außenbereich, allerdings erscheint eine Genehmigungsfähigkeit nach § 35 BauGB nicht ausgeschlossen. Je nach Zeitpunkt und Umfang der Aufgabe der Übergangsheime kommt eine Rückzahlung von Landesmitteln in Höhe von bis zu ca. 25.000 € zzgl. einer eventuellen Verzinsung in Betracht. Diese und weitere Detailfragen, also die konkrete Standortprüfung, wären im Verfahren bis zu einem Maßnahmenbeschluss noch zu klären.

Die Maßnahme 1) lässt sich also wie folgt zusammenfassen:

Maßnahme 1	
Bewertung für Schutzzielerrreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch
Kosten Invest geschätzt	300.000 €
Folgekosten* p.a. geschätzt	39.250 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Nicht begonnen

*) Abschreibung 40 – 60 Jahre je nach Bauweise, anfänglicher Zinssatz 4% p.a., Tilgung 1% p.a.; Unterhaltung und Bewirtschaftung ca. 18.000 € p.a.; pauschalisierte Erfahrungswerte

Zu 2):

Die Maßnahme versteht sich im Zusammenhang mit 1), (siehe BBP 9.4.1; S. 65). Bei der Überprüfung zeigte sich dazu eine Alternative:

Sofern man die Errichtung eines zweiten Feuerwehr-Standortes unterstellt, wird für diesen Fall vorgeschlagen, den Standort des derzeit in Eitorf stationierten Fahrzeugs LF 20/16 nach Mühleip zu verlegen. Die im Umsetzungsplan 2009 aufgeführte Beschaffung eines TSF-W würde damit zunächst entbehrlich und stünde dann frühestens 2016 mit einer Fortschreibung des BBP zur Disposition. Einhergehend mit dieser Verlegung kann die Verlegung eines MTF nach Mühleip erfolgen. Das ist neben dem Fahrzeug für den Ersteinsatz erforderlich, damit später anrückende Feuerwehrkräfte zum Einsatz gebracht werden können.

Dieses Vorgehen hat die Vorteile, dass ein Standort Mühleip ohne aktuelle Zusatzbeschaffung angemessen mit Fahrzeugen ausgestattet werden kann und damit auch die bessere Abdeckung mit Blick auf das beschlossene Schutzziel in jeder Hinsicht erreichen kann. Darüber hinaus würde eine räumliche Entlastung des Standorts Eitorf eintreten, die angesichts der Feststellungen des BBP zum Gerätehaus (siehe unten zu 8) mit Blick auf die dazu zeitlich weiter entfernt liegenden Lösungsmöglichkeiten hilfreich wäre.

Maßnahme 2	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch
Kosten Invest geschätzt	Keine
Folgekosten p.a. geschätzt	Keine zusätzlichen
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Nicht begonnen

Zu 3):

Dieser dezentrale Standort wurde vom Planer zur Verbesserung der Personalverfügbarkeit empfohlen (BBP 9.1.3; S. 56) und diente damit mittelbar auch der Verbesserung des Abdeckungsgrades. Grund ist, dass viele aktive Feuerwehrleute bei ZF Sachs arbeiten und dort in der Betriebsfeuerwehr sind. Die Maßnahme wurde daher wie empfohlen geprüft. Nach eingehenden Gesprächen mit der Firmenleitung war zum Bedauern aller Beteiligten aus betrieblichen Gründen kein geeigneter Standort zu finden. Dabei war die benötigte Fläche das geringere Problem. Diese war indes an einer geeigneten Stelle (keine Behinderung durch Betriebsabläufe beim Ausrücken, nahe an der Bogestraße) schlichtweg nicht zu erschließen.

Auch in der benachbarten Firma WECO wurde ein ähnlicher Ansatz versucht. Neben den eben aufgezeigten Problemen ist es WECO aus sicherheitstechnischen Gründen nicht möglich, den jederzeitigen Zugang zu dem Fahrzeug durch Betriebsfremde zu gewährleisten.

Die Maßnahme wurde daher nicht weiter verfolgt.

Maßnahme 3	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet
Grad der Schutzziel-Förderung	Mittel
Kosten Invest geschätzt	entfällt
Folgekosten p.a. geschätzt	entfällt
Grundsätzliche Machbarkeit	Nein
Status	Wird nicht weiter verfolgt

Zu 4) und 9):

Die Personalwerbung versteht sich als Daueraufgabe und findet als solche auch in unterschiedlichen Ausprägungen statt:

Imagepflege und Werbung: In diesem Zusammenhang hebt sich das Jahr 2010 als Jubiläumsjahr mit werbewirksamen Aspekten (Stellung des Prinzenpaares durch die Feuerwehr, After-Job-Party; OpenAir-Veranstaltung Kölsche Nacht u.v.m.) besonders hervor.

Mitgliederwerbung: Für 2011/12 ist eine Aktion in Unterstützung durch den Förderverein beabsichtigt. Dabei sollen verstärkt Frauen angesprochen werden, weil diese in den Wehren nach wie vor stark unterrepräsentiert sind.

Daneben konnte durch das zuständige Dezernat den aktiven Wehrleuten wieder Hallennutzungszeiten zum Training zugeordnet werden. Auch haben aktive Wehrleute wieder freien Eintritt im Hermann-Weber-Bad.

In dem Zusammenhang ist hier ein denkbarer Begleiteffekt aus den Maßnahmen 1) und 2) zu erwähnen. Ein Feuerwehrstandort im Bereich Mühleip als dem zweitgrößten Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde mit einem hohen eigenen Identifikationsgrad kann sich insoweit vorteilhaft auswirken, als der höhere örtliche Bezug gerade junge Menschen aus dem Eitorfer Süden eher zu einem Eintritt in die Freiwillige Feuerwehr bewegen wird, als dies jetzt der Fall ist. Erfahrungen anderer Gemeinden, auch in anderen Bundesländern, mit einer eher dezentralen und stark orts- oder ortsteilbezogenen Standortstruktur deuten darauf hin, dass solche Effekte langfristig eintreten und auch anhalten.

Kosten: Seitens der Gemeinde stehen keinerlei Mittel bereit

Maßnahmen 4 und 9	
Bewertung für Schutzzielerrreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch (langfristig)
Kosten Invest geschätzt	Keine vorgesehen
Folgekosten p.a. geschätzt	Keine unmittelbaren
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Wird intensiviert

Zu 5):

Die Maßnahme versteht sich dem Grunde nach als Daueraufgabe aus dem Pflichtbereich („Die Gemeinden treffen Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.“ ; § 1 Abs. 2 Satz 1 FSHG). Sie wird hier so verstanden, dass in den Gebieten, in denen das Schutzziel nicht erreicht wird, Schwerpunkte zu setzen sind. Brandschutzaufklärung verfolgt das Schutzziel nur mittelbar, dennoch aber wirksam, weil sie unmittelbar beim Eigentümer, Mieter oder Betreiber ansetzt und jeder durch Aufklärung vermiedene Brand von vorneherein die Problematik des schnellen Eintreffens einer ersten Einheit vermeidet. Brandschutzaufklärung lässt sich in folgenden Bereichen verwirklichen:

Zum einen findet sie am konkreten Anlass der Brandschauen (113 Objekte) statt. Diese sind nach § 6 FHSg Pflichtaufgabe der Gemeinde. Verwaltung wie auch Feuerwehr beschränken bei diesen Anlässen ihr Tätigwerden nicht auf die bloße Überwachung der Einhaltung von Brandschutzvorschriften. Bei jedem sich bietenden Anlass werden die Eigentümer und Betreiber der aufgesuchten Anlagen und Gebäude über dieses „Pflichtprogramm“ hinaus in allen Dingen des vorbeugenden Brandschutzes aufgeklärt. Selbstverständlich gilt dies um so mehr, wie es sich um Gebiete handelt, in denen das Schutzziel nicht erreicht ist. Die Maßnahme wird also im Rahmen der Brandschauen erfüllt.

Brandschutzerziehung setzt sehr früh in den Kindergärten und Schulen an und erfolgt daher auch im Grunde an einem konkreten Anlass. In Eitorf wird sie ehrenamtlich durch einen aktiven Feuerwehrmann mit einem bewährten Konzept betreut. So erhalten die Gruppen und Schulklassen einen sogenannten „Feuerwehrkoffer“, der für Erzieher und Lehrer alle Materialien und Handreichungen enthält, um Kinder mit brandschutzbezogenen Themen, zum Beispiel einer Brandmeldung, vertraut zu machen. Im Konzept enthalten ist auch ein Besuch bei der Feuerwehr, der das Erlernte auch praktisch sichtbar macht und die „Angst“ vor den behelmteten und schutzbekleideten Feuerwehrleuten nimmt.

Davon zu unterscheiden ist die allgemeine Brandschutzaufklärung ohne konkreten Anlass. Diese beschränkt sich in der Gemeinde Eitorf in der Regel auf entsprechende Kampagnen von Fachverbänden und auf den Tag der Offenen Tür. Eine Schwerpunktsetzung in den vom Schutzziel nicht erreichten und auch nicht erreichbaren Gebieten ist damit nicht verwirklicht.

Da es selbst bei einer Umsetzung aller Empfehlungen immer noch Bereiche in der Gemeinde geben wird, in denen das beschlossene Schutzziel nicht erreicht werden kann (z.B. äußerster Westen/Nordwesten), sollte eine Brandschutzaufklärung den Schwerpunkt eben auf diese Gebiete setzen und gezielt das Defizit bei der Hilfsfrist mindern. Diese Hilfsfrist (siehe zur Definition BBP Abb. 4.4.4 S. 31) rührt im wesentlichen aus folgendem:

Bei unentdeckter Rauchentwicklung werden 13 Minuten als Erträglichkeitsgrenze für eine Person im Brandrauch angesehen.

17 Minuten sind als Reanimationsgrenze für eine Person im Brandrauch wissenschaftlich anerkannt. Nach 18 Minuten ist mit einem „flash-over“ zu rechnen, d.h. das Feuer schlägt durch (zusammenfassend zitiert aus: R. Fischer, stellv. Vorsitzender Landesverband Feuerwehren NRW, 2002, unter Bezug auf eine ORBIT Studie). Es wird daraus gefolgert, dass beim als Referenz dienenden sog. kritischen Wohnungsbrand unter Berücksichtigung aller Umstände „.. von der Hilfsfrist allenfalls 8 Minuten von der Alarmierung bis zum Eintreffen übrig bleiben.“ (Fischer. a.a.O.)

Die zur Verfügung stehende Rettungszeit wird vom Aus- und Anrücken der Feuerwehr, aber auch maßgeblich von der Entdeckung des Brandes und seiner Meldung bestimmt. Defizite in der Zeitabdeckung nach Entdeckung des Brandes und der Alarmierung können also durch Verkürzung der Entdeckungszeit erheblich gemindert werden. Weil Brand- und Rauchentwicklung schlafenden Menschen meist entgehen, ist eine gesicherte akustische Meldung einer ungewollten Rauchentwicklung eine sichere Methode, die Eigenrettung einzuleiten und/oder die Meldefrist deutlich zu verkürzen und damit die Rettungsfrist nach der Alarmierung deutlich zu verlängern. Deswegen und weil eben eine 100%ige Abdeckung eines bestimmten Gebiets mit der gewünschten Hilfsfrist selten erreicht werden kann, sehen Fachkreise „parallel zur Stärkung der freiwilligen Feuerwehren“ zum Beispiel den flächendeckenden Einsatz von Rauchmeldern als Ansatz (Aus: Masterplan Daseinsvorsorge – Brandbekämpfung/Rettung, Behördenspiegel in Kooperation mit dem Bundesinstitut für Bau-, Stadt – und Raumforschung, April 2010). Dennoch ist anders als in etlichen anderen Bundesländern in Nordrhein-Westfalen der Einbau von Rauchmeldern nicht in der BauO NRW verankert.

Deren Installation in üblichen Wohnhäuser ist also davon abhängig, dass Eigentümer oder Mieter

- von ihrer Wirkungsweise, dem deutlichem Sicherheitsgewinn und der sachgerechten Anbringung Kenntnis haben,
- Einsicht in die Sinnhaftigkeit der Beschaffung und Anbringung haben und
- einen Anreiz haben, dieses auch möglichst zügig zu tun.

Um dies zu bewirken, wird eine mehrjährige Werbeaktion, gezielt auf die Gebiete und Wohnhäuser, die auch bei Erreichung des beschlossenen Schutzziels davon nicht erfasst werden, vorgeschlagen. Einzelheiten dazu würden im Laufe des Jahres 2011 von der Verwaltung, ggf. unterstützt durch Werbefachfirmen, erarbeitet und dann ab 2012 eingeleitet. Über die Dauer sollte anhand der Ergebnisse und ggf. mit Blick auf gesetzgeberische Änderungen dann entschieden werden.

Kosten: Ca. 1.000 € p.a. (Material, externe Leistungen u.ä.)

Die im BBP (9.2; S. 61) vorgesehene Ausbildung des Wehrleiters zum Brandschutztechniker ist inzwischen erfolgt.

Kosten: Keine zusätzlichen; Ausbildung im Rahmen der Dienstzeit

Maßnahme 5	
Bewertung für Schutzzielerrreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch (langfristig)
Kosten Invest geschätzt	Keine
Folgekosten p.a. geschätzt	1.000 € (zuzüglich Personalkostenanteil)
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Qualifikation eigenen Personals: Ist erfolgt Bei konkretem Anlass: Umsetzung läuft Allgemein: Noch nicht begonnen

Zu 6):

Die Maßnahme ist im BBP zur Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung, insbesondere zur Verbesserung der Brandschutzaufklärung in Verbindung mit der eigenen Wahrnehmung der Brandschauen, vorgesehen. Sie ist weitgehend umgesetzt. Mit Wirkung zum 01.01.2010 steht auf der Stelle 061 dem Stelleninhaber ein Zeitanteil von etwa 95% für die genannten Aufgaben der Feuerwehr zur Verfügung.

Die so erfolgte Erhöhung des Zeitanteils bedeutet jährliche Personal- und Sachkosten von etwa 17.500 €.

Die – im übrigen durch § 6 FSHG so vorgesehene - eigene Wahrnehmung der Brandschauen durch die Gemeinde wird in 2011/12 nach sukzessivem Übergang vom Kreis auf die Gemeinde auch dazu führen, dass diesbezügliche Gebühren bei der Gemeinde verbleiben. Nur in besonderen Fällen wird die Brandschutzdienststelle des Kreises hinzugezogen.

Maßnahme 6	
Bewertung für Schutzzielerrreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch (langfristig)
Kosten Invest geschätzt	
Folgekosten p.a. geschätzt	17.500 €, ggf. mehr Gebühreneinnahmen
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Umgesetzt

Zu 7):

Die Maßnahme ist in Ziff. 9.4.1., S. 64 BBP beschrieben. Sie resultiert gleichfalls aus der Feststellung des Plans zur Unterdeckung des Schutzziels eines schnellen ersten Einsatzes zur Menschenrettung in erheblichen Teilen des Gemeindegebiets. Sie versteht sich indes **unabhängig** von der Frage eines zweiten Standorts, weil als Standort für dieses Fahrzeug Eitorf vorgesehen ist und es die Verbesserung eben generell erzielen soll. Das betrifft auch und gerade den Norden und den Westen (siehe Isochronen-Darstellung im BBP Abb. 4.2.1 S. 18, 9.1.2 S. 53 – gestrichelte Linie). Die Maßnahme war ursprünglich laut Plan für 2013 angesetzt. Diese Zeitschiene stand im Zusammenhang mit der zu diesem Zeitpunkt noch möglich erscheinenden Maßnahme 3), die wie oben erläutert indes scheiterte. Daher hat die Verwaltung in der Investitions-Prioritätenliste die Maßnahme zeitlich nach 2011 geschoben. Auf die diesbezüglichen Erläuterungen für die Vorlage zum Hauptausschuss am 29.11.2010 wird Bezug genommen; zwecks erleichterten Zugriffs hier kursiv zitiert:

Die für den Brandschutz positiven Auswirkungen einer solchen Beschaffung erklären sich aus folgendem: Das angedachte Fahrzeug (ein TSF-W = Tragkraftspritzenfahrzeug mit kleinem Wassertank) ist ein Fahrzeug mit einer im Verhältnis zum zulässigen Gesamtgewicht (ca. 3,5 -7,5 t) hohen Motorleistung und einer im Verhältnis zum regulären Löschfahrzeug geringeren Besatzung (Regel: 1 Staffel = 6 Mann statt sonst Gruppe = 9), kann auch mit einer 4er Besatzung sinnvoll eingesetzt werden und setzt die Einsatzkräfte in den Stand, schneller den Einsatzort zu erreichen und Erstmaßnahmen, namentlich zur Menschenrettung, einzuleiten. Diese Vorteile sind, so auch der Brandschutzbedarfsplan, unabhängig von der Entscheidung über einen Zusatzstandort der Feuerwehr im Süden der Gemeinde. Ebenfalls unabhängig davon wurden durch Umorganisation bei der Firma ZF Sachs einige Mitarbeiter (darunter auch Mitglieder der Feuerwehr Eitorf) intern bzw. ins Werk Schweinfurt versetzt. Durch Wegfall dieser Mitglieder bzw. längere Ausrückzeiten ist es zu einer starken Verschlechterung der Zeiten bei der Feuerwehr gekommen. Die Ausrückzeit des ersten Löschfahrzeug liegt heute im Durchschnitt bei 6 Minuten.

Wie bereits erläutert, war als Standort für das TSF-W (siehe auch Plan S. 68) das Gelände ZF-Sachs gedacht, um Synergieeffekte mit der Betriebsfeuerwehr zu erreichen. Dies war indes nicht zu verwirklichen. Ein Standort WECO wäre im Grundsatz auch möglich und wurde mit der Firma auch erörtert. WECO hat allerdings keine Betriebsfeuerwehr, so dass die Mitarbeiter von ZF Sachs jederzeitigen Zutritt zum WECO-Gelände hätten haben müssen. In Abstimmung mit WECO konnte diese Maßnahme also nicht weiter verfolgt werden.

Im Rahmen einer Präsentation in der Sitzung können die Auswirkungen auf die Einsatzzeiten näher aufgezeigt werden.

Maßnahme 7	
Bewertung für Schutzzielerrreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch
Kosten Invest geschätzt	130.000 €
Folgekosten* p.a. geschätzt	15.250 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Noch nicht begonnen; Haushaltsansatz 2011

*) Abschreibung 20 Jahre, Zinssatz 4% p.a. anfänglich, Tilgung 4.700 € p.a., Belastung Ergebnishaushalt anfänglich ca. 11.500 € p.a.; zzgl. laufende fixe und variable Betriebskosten;

Zu 8):

Die Feststellungen des Planerstellers dazu finden sich bei 4.1.1, S. 14/15 und sind eindeutig: „ ..., dass sich das Feuerwehrgerätehaus Eitorf in einem mangelhaften Zustand befindet und die Rahmenbedingungen der DIN 14092 und UVV /GUV-I 8554/GUV 50.0.5) nicht eingehalten werden.“ oder bei 7 S. 47: „ Insgesamt ist der räumliche Zustand und teilweise die bauliche Struktur des Gerätehauses in einem nicht tragbaren Zustand, hier besteht **dringender Handlungsbedarf**.“

Diese Aussage trifft der Bedarfsplan **völlig unabhängig** von der Definition und Erreichung des Schutzziels. Infolgedessen würde es bei dieser Bewertung auch dann bleiben, wenn das angestrebte Schutzziel bereits erreicht wäre. Folgerichtig sieht das Maßnahmenkonzept 2009 einen Ansatz von rund 2 Mio. € für die Jahre 2012 und 2013 für den Neubau vor.

Die Prüfungen dazu haben einerseits ergeben, dass dieser Kostenansatz für die reinen Planungs- und Baukosten grundsätzlich angemessen, aber auch notwendig erscheint. Mit jedem weiteren Verzug der Umsetzung sind die üblichen Baukostensteigerungen zu erwarten, die wahrscheinlich nur eingeschränkt durch neuere Produktentwicklungen, rationellere Baumethoden u.ä. aufzufangen sind.

Zum anderen besteht ein städtebaulicher Aspekt: Der beschlossene Rahmenplan zum Regionale2010-Projekt „Sprung an die Sieg“ sieht die Umsiedlung des Feuerwehrgerätehauses aus dem Bereich Schulgasse/Brückenstraße vor. Da ein Neubau an derselben Stelle unwirtschaftlich erscheint, dort an räumliche Grenzen stoßen und im übrigen die ebenfalls unmittelbar am zentralen Bahnübergang Brückenstraße bestehenden Lagenachteile nicht beseitigen würde, besteht zwischen den städtebaulichen Zielen und den technischen Anforderungen eine Kongruenz.

Mit Blick auf diese Situation wurden zwischenzeitlich, also seit Beschlussfassung über den Brandschutzbedarfsplan, folgende Maßnahmen getroffen:

Beschluss über den Rahmenplan, der einen Standortwechsel impliziert	Januar 2010
Erwerb eines grundsätzlich geeigneten Ersatzgrundstückes „Im Auel“	Dezember 2010
Teilweise räumliche Umorganisation im Gerätehaus als provisorische Verbesserung der Platz- und Lagerverhältnisse	2009/2010

Um eine Umsetzung der Maßnahme Nr. 8 gemäß Stand 2009 zu erreichen, wären die Mittel ab 2012 bereitzustellen. Unterstellt man 2012 als Schwerpunkt für Planung und alle zum Bau notwendigen Voruntersuchungen mit einem Kostenanteil von 200.000 €, könnte Ausschreibung und Baubeginn Mitte 2013 (Rechtskraft Haushalt) beginnen, was eine Verteilung der Baukosten in etwa hälftig auf 2013 und 2014 bedeuten würde, so dass spätestens Ende 2014 eine Inbetriebnahme eines neuen, den Anforderungen der nächsten 40-50 Jahre entsprechenden Gerätehauses erfolgen könnte.

Alternativ zum bisherigen Konzept wird hier vorgeschlagen, die Maßnahmen 1) und 2) zeitlich und damit von ihrer Priorität her nach vorne zu ziehen und die Maßnahme 8) demgegenüber nach hinten zu schieben. Die Gründe dafür lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Umsetzung der Maßnahme 8) bringt keine unmittelbare Verbesserung bei der Unterdeckung insb. der südlichen Gemeindeteile hinsichtlich der Einhaltung der als Ziel beschlossenen Hilfsfrist.
- Wenn auch städtebaulich erwünscht, wird sie in diesem Sinne erst erforderlich, wenn sich ein konkretes Investoreninteresse für die Konversion des Geländes an der Schulgasse zeigt.
- Eine spätere Umsetzung würde es zudem ermöglichen, eventuelle Überlegungen und Entscheidungen auf Kreisebene zur Organisation des Rettungsdienstes standortbezogen einzubringen.
- Die in der Kumulation durch den Haushalt nicht leistbare nahezu gleichzeitige Umsetzung der Maßnahmen 1), 2) und 8) erfordert eine Abwägung. Diese geht zugunsten der Maßnahmen 1) und 2) aus, weil diese eine unmittelbare Verbesserung des gleichfalls dringenden Problems

der Einhaltung der Hilfsfristen für die südlichen Gemeindeteile bringt – mit im Vergleich zur Maßnahme 8) deutlich geringeren Investitionskosten.

- Daneben bewirkt die Umsetzung der Maßnahmen 1) und 2) eine nicht unerhebliche räumliche Entlastung des Gerätehauses an der Brückenstraße. Eben die räumliche Überlastung ist einer der Gründe dafür, dass der BBP den Neubau eines Gerätehauses als dringlich ansieht.
- Die Umsetzung der Maßnahmen 1) und 2) würde, wenn auch auf Basis des bestehenden alten Gerätehauses, die feuerwehrtechnische Grundstruktur in der Gemeinde Eitorf auf eine dezentrale Ebene setzen, wie sie bei Gemeinden dieser Flächengröße und Besiedlungsstruktur mit guten Gründen üblich ist.

In der Gesamtabwägung führt dies zum Vorschlag einer Umschichtung wie aus der Übersicht **Anlage 1** ersichtlich nach 2014 f., also, sofern dies zum Beschluss gelangt, frühestens nach Umsetzung der Maßnahmen 1) und 2) beginnend.

Maßnahme 8	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Unabhängig davon erforderliche Grundvoraussetzung für Aufgabenerfüllung aus FSHG
Grad der Schutzziel-Förderung	Neutral, weil „sowieso“-Bedarf
Kosten Invest geschätzt	2.000.000 €
Folgekosten* p.a. geschätzt	rund 193.000 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Noch nicht begonnen

*) Abschreibung 60 Jahre, Zinsen 4% p.a. anfänglich, Tilgung 1 % p.a., Bewirtschaftung 20.000 p.a., Unterhaltung 40.000 p.a.; pauschalisierte Erfahrungswerte

Zu 10):

Der BBP zeigte dazu konkrete Defizite auf (BBP 4.3.2, S. 24 unten, S. 58). Diese Ausgangslage hat sich inzwischen signifikant verbessert, weil viele aktive Feuerwehrleute bereits bei Erwerb des Pkw-Führerscheins den Lkw-Schein mit erwerben. Trotzdem bleibt die Aufgabe als solche bestehen und sollte daher der jährliche Ansatz von 1.000 € erhalten bleiben.

Maßnahme 10	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch
Kosten Invest geschätzt	Entfällt
Folgekosten p.a. geschätzt	1.000 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Laufende Erfüllung

Zu 11):

Fortbildungsmaßnahmen der Feuerwehrangehörigen finden regelmäßig und bedarfsgerecht im Institut der Feuerwehr in Münster statt. Kosten hierfür fallen nicht an, weil die Ausbildung Sache des Landes ist.

Maßnahme 11	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet und erforderlich
Grad der Schutzziel-Förderung	Hoch
Kosten Invest geschätzt	Entfällt
Folgekosten p.a. geschätzt	Entfällt
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Laufende Erfüllung

Zu 12):

Die Maßnahme wird aus dem BBP (9.1.5. S. 57 sowie Tabelle S. 64) empfohlen. Zum besseren Verständnis ist eine Erläuterung der Führungsstruktur hilfreich:

Die A-Ebene besteht aus dem Wehrleiter und seinen beiden Vertretern. Sie stellen untereinander eine jederzeitige Funktionsfähigkeit dieser Ebene sicher. Der vorhandene Kommandowagen wird von dieser Ebene genutzt. Die B-Ebene bilden die Gruppenführer, die ihre jeweiligen Gruppen leiten. Dieser Ebene steht kein Kommandowagen zur Verfügung.

Von dieser Struktur zu unterscheiden ist der Begriff „Einsatzleiter“, wie er im BBP erwähnt wird. Eine Alarmierung der Leitstelle geht stets an die A- und die B-Ebene. Der geltende Einsatzplan und die Art des Einsatzes ist maßgeblich dafür, welche Ebene die Einsatzleitung übernimmt. Ist dies die B-Ebene, fährt der Einsatzleiter zunächst an das FW-Gerätehaus und kann erst von dort aus zum Einsatzort gelangen. Erst dann sind ihm aufgrund seiner Einschätzung vor Ort, insbesondere bei nicht seltenen unklaren Meldungen, weitere Entscheidungen möglich. Wenn die B-Ebene über einen Kommandowagen verfügen würde, würde dieser dem jeweiligen Gruppenführer sofort als Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Der Kommandowagen ist mit den notwendigsten Mitteln ausgestattet: Funk, Schreibmaterial, Feuerlöscher, Handlampen u.ä. Auch die Schutzkleidung des Einsatzleiters kann dann in diesem aufbewahrt werden. Für ihn entfällt also die Fahrt zum Gerätehaus, er kann unmittelbar nach der Alarmierung „arbeiten“, also z.B. schon auf dem Weg zum Einsatzort weitere Informationen einholen, als erster vor Ort frühzeitig eine Lageklärung vornehmen und Dispositionen für den Einsatz treffen – sei es z.B. weitere Kräfte heranziehen oder bereits alarmierte wieder zurückschicken.

Kosten: Der Maßnahmeplan geht von geschätzten Beschaffungskosten i.H.v. 30.000 € aus. Dieser Ansatz konnte nach Überprüfung in der Investitionsliste für 2012 auf 25.000 € gesenkt werden.

Maßnahme 12	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet
Grad der Schutzziel-Förderung	Neutral, weil unabhängig davon
Kosten Invest geschätzt	25.000 €
Folgekosten* p.a. geschätzt	3.125 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Nicht begonnen

*) Abschreibung 8 Jahre; Zinsen und Tilgung entfallen aufgrund Finanzierung aus Feuerschutzpauschale; Belastung Ergebnishaushalt 3.125 € p.a.; zzgl. fixe und variable Betriebskosten;

Zu 13):

Diese Maßnahme ist im seinerzeitigen Konzept nicht erhalten und ist auch keine neu und unmittelbar aus dem BBP folgende, wenn sie auch in dessen Tabelle 9.4.1 Seite 64 erwähnt ist. Bei Wegfall und ohnehin vorgesehener Ersatzbeschaffung des TLF 16/25 (Bj. 1992) soll anstelle dessen ein TLF 20/40 beschafft werden. Dieses verfügt über einen wesentlich größeren Löschwasservorrat und einen Schaummittel-Tank und verbessert daher mit Blick auf die beiden „Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten“ und Gebiete mit verringerter Löschwasserversorgung (BBP 4.2.1, S. 21) den Brandschutz. Nach Überprüfung kann man die Beschaffungskosten mit rund 280.000 € ansetzen.

Dazu soll allerdings eine Alternative verfolgt werden, und zwar die Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs (WLF) mit Abrollbehälter (AB, Wassertank ca. 8000 l und Schaummittel-Tank ca. 500 l). Neben den voraussichtlich geringeren Anschaffungskosten verschafft diese Lösung bei gleicher Eignung für die Aufgabenerfüllung mehr Flexibilität – auch mit Blick darauf, dass bereits ein WLF im Bestand ist.

Maßnahme 13	
Bewertung für Schutzzielerreichung	Geeignet
Grad der Schutzziel-Förderung	Neutral, weil unabhängig davon
Kosten Invest geschätzt	200.000 €
Folgekosten* p.a. geschätzt	24.000 €
Grundsätzliche Machbarkeit	Ja
Status	Nicht begonnen

*) Abschreibung 20 Jahre, Zinssatz 4% anfänglich, Tilgung 7.200 p.a.; Belastung Ergebnishaushalt: ca. 17.800 € p.a. zzgl. fixe und variable Betriebskosten;

C Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes

I. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 FHSOG haben die Gemeinden „... unter Beteiligung ihrer Feuerwehr Brandschutzbedarfspläne ... aufzustellen und fortzuschreiben.“ Weitere Regelungen dazu, also z.B. welche Bestandteile dieser haben muss oder welche Rechtswirkungen er entfaltet, finden sich weder im FSHG noch in dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Aus Sinn und Zweck des § 22 Abs.1 FHSOG

und in Verbindung mit dessen amtlicher Überschrift („Vorbereitungen für Schadens- und Großschadensereignisse“) lässt sich ableiten, dass er in sachlicher und personeller Hinsicht den „Standort“ der jeweiligen Feuerwehr in Relation zur Fähigkeit, ihre gesetzlichen Pflichtaufgaben leisten zu können, ablichten und dokumentieren soll.

Die infrastrukturellen Faktoren wie Besiedlungsstruktur, Verkehrswege, gefahrerhöhende Umstände (Gewerbebetriebe u.ä.) hat der BBP allesamt berücksichtigt, eine zutreffende Einstufung in eine Risikoklasse vorgenommen und daraus im Vergleich von IST und SOLL die o.g. Lücken ermittelt.

Die Gemeinde Eitorf ist in 2008/2009 der seit 1998 bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Erstellung eines BBP nachgekommen. Dieser stellt einerseits fest, dass in den zu den Maßnahmen genannten Punkten die Aufgaben der Feuerwehr nach dem gegebenen Bestand nicht in einem dem gewünschten Stand der Technik entsprechenden Maß erfüllt werden können. Damit hat der BBP seine Aufgabe einer Standortbestimmung erfüllt – sie zeigt eine Lücke auf.

Der Rat der Gemeinde hat den Grad, in dem diese Lücke gefüllt werden soll, durch den Beschluss des Schutzziels festgelegt und damit das konkret für die eigene Gemeinde zu erreichende Sicherheitsniveau bestimmt. Auch wenn dieses deutlich höher liegt als das derzeit existierende, deckt es nicht 100% der Einsätze oder 100% der Einwohner ab.

Eine Fortschreibung des BBP ist aufgrund des kurzen Zeitablaufs, insbesondere aber deswegen, weil sich die diesem zugrundeliegenden Verhältnisse seit seiner Erstellung nicht nennenswert verändert haben, nicht geboten und dürfte daher erst in 2014, ggf. später, anstehen.

II. Von dem vorgenannten ausgehend ist das Schließen der Lücke zwischen dem Ist-Stand und dem beschlossenen Schutzziel Pflichtaufgabe, weil so die Aufgabenerfüllung aus dem FSHG für die Gemeinde definiert ist. Dem soll das vom BBP zu unterscheidende Maßnahmenkonzept dienen. Nach dem Gesetz haben die Gemeinden eine leistungsfähige Feuerwehr zu unterhalten. Als einziges Korrektiv dieser Anforderung enthält § 1 FSHG die Formulierung „... *den örtlichen Verhältnissen entsprechende* ...“. Wie erwähnt ist dieses im BBP und damit bei der Ermittlung der Defizite berücksichtigt.

Das denkbare Korrektiv der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist im BBP nicht behandelt – eben weil der Gesetzgeber dieses im FSHG auch nicht als zu den „örtlichen Verhältnissen“ gehörend betrachtet. Diese Korrektiv besteht nach § 8 GO allein für (freiwillige) Aufgaben und Einrichtungen zur Versorgung der Einwohner im Rahmen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Betreuung. Das „Privileg“ der Berufung auf mangelnde Leistungsfähigkeit genießen Pflichtaufgaben und -einrichtungen zur Gefahrenabwehr nicht.

Eine Korrektur des zu leistenden Standards ist allerdings denkbar, wenn man das beschlossene Schutzziel anders bestimmt und auf diesem Weg die finanzielle Leistungsfähigkeit als Anpassungsfaktor einbringt. Diese Korrektur hat zwei denkbare Ansätze:

Die Hilfsfrist heraufsetzen

Der BBP geht davon aus, dass nach 13 Minuten die Erträglichkeitsgrenze für Kohlenmonoxyd und nach 17 Minuten die Reanimationsgrenze überschritten ist (s.o. zu 5). Nach allen der Verwaltung vorliegenden Publikationen handelt es sich dabei um inzwischen unstrittige naturwissenschaftlich/medizinische Erkenntnisse (so auch „Gefahrenabwehr in Nordrhein-Westfalen“, Jahresbericht 2003 des Innenministeriums, Abschnitt Feuerschutz und Hilfeleistung, Punkt 1.1, S. 9). Diese Erkenntnis ist daher **als solche** einer Abwägung nicht zugänglich. Dies gilt um so mehr, als dass insbesondere die Menschenrettung Aufgabe aus dem FSHG ist (Jahresbericht IM NRW, a.a.O.) In der Folge dessen ergeben sich die im beschlossenen Schutzziel aufgeführten 8 Minuten mehr oder weniger zwangsläufig.

Den Abdeckungsgrad senken

Der in 2009 beschlossene Abdeckungsgrad (in 80% der relevanten Fälle erste Einheit in 8 Minuten vor Ort) ist sowohl deutlich von nicht erfüllbaren 100% wie auch deutlich von derzeit rechnerisch rund 65 % (real zu 50% tendierend) entfernt und wird von Fachkreisen als „Stand der Technik“ bestätigt (Fischer, a.a.O, auch unter Bezug auf Kommentierungen zum FSHG). Laut Jahresbericht IM NRW (a.a.O., S. 10) beruht er auf einheitlichen Empfehlungen des Landesfeuerwehrverbandes NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren und kann „... prinzipiell als fachlich geeignete Grundlage für die Aufstellung von Brandschutzbedarfsplänen angesehen werden.“

Derselbe Bericht des IM NRW erwähnt allerdings auch, dass es „einheitliche Beurteilungskriterien“ nicht gibt, und die Landesregierung auf „eigene zusätzliche Standards gegenüber den Kommunen“ verzichtet (a.a.O, 1.2, S. 10). Es wird darauf verwiesen, dass „...die Gemeinden die Abwägung zwischen dem Wünschbaren und dem Machbaren regelmäßig im Rat vorzunehmen haben.“ und damit „... das kommunalpolitisch verantwortete Sicherheitsniveau transparent wird.“

An dieser Position hat sich seit 2003 nichts geändert. Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Gemeinde anhand eines BBP rechtlich in der Lage ist, von wie auch immer gesetzten Kriterien abzuweichen – nach oben wie nach unten. Allerdings trägt sie dann die Folgen dieser Abweichungen ebenso eigenverantwortlich wie die Entscheidung selbst. In einer vereinfachten Zusammenfassung bedeutet dies, dass die Landesregierung durch Verzicht auf exakt geregelte Standards den Gemeinde Flexibilität lässt, für die Ausübung derselben aber in der Folge auch keine Verantwortung übernimmt, ein „Rückzug“ auf mangelnde Landesregelungen also nicht möglich ist.

In Fachveröffentlichungen wird im Sinne einer durchweg herrschenden Meinung der Erreichungsgrad von 80% als untere Grenze angesehen (Fischer .a.a.O, unter Hinweis auf eine auf 95% gerichtete Empfehlung der AG Hilfsfrist des Länderausschusses Rettungswesen für den Rettungsdienst vom 14.08.1997).

Zur Frage der Folgen kann die Verwaltung weder verbindlich noch konkret eine Aussage treffen. Nicht auszuschließen sind:

- a) Je nach Lage des Einzelfalls kommt es insbesondere bei Verletzung oder Tod von Menschen in Betracht, dass Staatsanwaltschaften oder Gerichte die getroffene Abwägung zum Schutzziel im Rahmen der straf- und zivilrechtlichen Beurteilung als haftungsbegründendes Organisationsverschulden ansehen (von einem strafrechtlichen Anfangsverdacht ausgehend Fischer, a.a.O). Da dies eine in hohem Maße von den Umständen des Einzelfalls abhängige rechtliche Bewertung ist, kann die Verwaltung dazu keine belastbare Prognose liefern.
- b) Es ist denkbar, dass unabhängig davon die Aufsichtsbehörden sich nach § 33 FSHG unterrichten lassen und Weisungen erteilen, wenn sie im konkreten Fall der Meinung sind, dass eine gewisse Erfüllungsquote den zulässigen Abwägungsrahmen unterschreitet. Vorab-Auskünfte sind dazu nicht zu erhalten. Angesichts einer ca. 50-65% Quote im Abdeckungsgrad in der Gemeinde Eitorf sowie des Umstands, dass zwei der Störfallbetriebe mit erweiterten Pflichten in der Gemeinde Eitorf liegen, erscheinen Nachfragen der Aufsichtsbehörden zumindest nicht unwahrscheinlich.
- c) Als mittelbare Auswirkung des Umsetzungsgrades eines BBP ist zu erwähnen, dass der Brandschutz in einer Gemeinde mit all seinen Ausprägungen von Löschwasserversorgung über Hilfsfristen bis zu den technischen Möglichkeiten der Feuerwehr bei Stör- und Brandfällen ein wichtiger Infrastrukturfaktor ist - auch wenn er nicht täglich, sondern nur im Unglücksfall so wahrgenommen wird. Dies kann sich auch darin äußern, dass Oberbehörden bei anderen Entscheidungen, sei es bei Genehmigungsverfahren zu Betrieben, die unter die Störfallverordnung fallen (in Eitorf 2) oder bei Bauleitplanungen diesen Faktor genauer betrachten und eventuelle Defizite im öffentlichen Bereich sich dann negativ auswirken. So ist z.B. nach § 1 Abs. 6 BauGB „... die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung“ bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.
- d) Schließlich bleibt die Frage, ob ein Herabsetzen der Abdeckungsquote von 80% auf z.B. 70% Maßnahmen des Umsetzungskonzeptes, sei es in der Fassung 2009 oder der hier vorgeschlagenen Fortschreibung, nachhaltig entbehrlich machen würde. Dies kann für die Maßnahmen 4 bis 13 (Konzeptstand 2011) ohne weiteres verneint werden. Da die Maßnahmen 2) und 3) gemäß Fortschreibung 2011 entfallen sollen bzw. mit dem Bestand der Maßnahme 1) zusammenhängen, wäre für eine eventuelle Herabsetzung der %-Quote allenfalls noch näher zu prüfen, ob dadurch ein zweiter Standort entbehrlich würde. Anhand der aus dem BBP bereits ersichtlichen Fahrtzeit-Isochronen erscheint dies offenkundig unwahrscheinlich.

Unter Berücksichtigung all dessen empfiehlt die Verwaltung die in der Übersicht (**Anlage 1**) aufgeführte Fortschreibung des Umsetzungskonzeptes zum Brandschutzbedarfsplan 2009.

